

Beatrice Rutishauser-Lustenberger
Schwamendingenstrasse 82
8050 Zürich

KR-Nr. 249/2000

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend kommunales Stimm- und Wahlrecht

Gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und das Initiativgesetz reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag:

Die Verfassung und die Gesetze des Kantons Zürich sind dahingehend zu ändern, dass die Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene auf weitere in der Gemeinde wohnhafte Personen ausdehnen können.

Begründung:

Die Verfassung und das Wahlgesetz legen fest, dass für das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene die gleichen Bestimmungen gelten wie auf kantonaler Ebene. Dies trägt den kommunalen Gegebenheiten zu wenig Rechnung. Nachdem bereits in Winterthur und in Russikon Jugendparlamente mit grossem Erfolg tätig sind, wird in anderen Gemeinden die Errichtung solcher Jugendparlament beziehungsweise Jugendgemeinderäte zumindest diskutiert. Sinnvoll und nur konsequent wäre es, diesen Gemeinden die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 18 auf 16 Jahre zumindest zu ermöglichen. Jugendliche werden heute früher und aktiver in das tägliche Leben mit einbezogen. In Bezug auf die Glaubens- und Religionsfreiheit sind sie bereits heute mit 16 Jahren entscheidungsfähig. Weiter müssen sich die meisten Jugendlichen im Alter von 16 Jahren über ihre berufliche Laufbahn Gedanken machen und entsprechende Entscheide treffen. Wenn den Jugendlichen in anderen Bereichen mit 16 Jahren genügend Entscheidungsvermögen zugemutet wird, so kann das in Bezug auf das Stimm- und Wahlrecht nicht anders sein. Sollen die Jugendlichen für die Politik gewonnen werden, so muss mehr Demokratie gewagt werden.

Gemeinden mit einem hohen Anteil niedergelassener Personen ausländischer Nationalität suchen oftmals nach Möglichkeiten, diesen unter gewissen Voraussetzungen in kommunalen Angelegenheiten ein Mitspracherecht einzuräumen. Dies kann nicht zu Letzt über die Gewährung des Stimm- und Wahlrechts geschehen. Eine solche Einbindung niedergelassener Ausländerinnen und Ausländer würde die Integration fördern und den nicht zu unterschätzenden Steuereinkünften würde Rechnung getragen.

Eine Delegation der Regelung des kommunalen Stimm- und Wahlrechts an die Gemeinden entspricht dem Prinzip der Subsidiarität und würde insbesondere diejenigen Gemeinden stärken, welche Schwierigkeiten bei der Besetzung von Ämtern für die Erfüllung von Milizaufgaben bekunden.

Zürich, 15. Juni 2000

Mit freundlichen Grüssen
Beatrice Rutishauser-Lustenberger